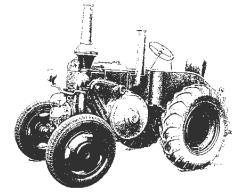


TRAKTOR-CLUB



vom

Höcherberg

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

Der am 18. Januar 2003 in Bexbach gegründete Verein führt den folgenden Namen: „Traktor-Club vom Höcherberg“ Er hat seinen Sitz in Bexbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, danach führt er den Zusatz „e.V.“ .

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege von landwirtschaftlichem Kulturgut, insbesondere die Erhaltung und Restauration von Landmaschinen und im speziellen älterer Traktoren. Der Verein will Maßnahmen durchführen, die zum besseren Verstehen und Kennenlernen der Technik und Geschichte von Schleppern führen. Durch Vorfürungen und Ausstellungen der Traktoren soll auch in der Bevölkerung das Interesse an altem bäuerlichem Gerät geweckt werden. Für die Jugend ist es uns besonders wichtig schon fast vergessene Landtechnik am Leben zu erhalten, sie ihnen näher zu bringen und dafür zu begeistern. Um persönliche Kontakte und Erfahrungsaustausch zu festigen, soll jeden Monat ein Clubabend abgehalten werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß Rechtsgeschäfte in einer Höhe über 500,- € der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können alle Personen werden, die an den unter § 2 festgelegten Zielen mitarbeiten wollen, oder sich für diese Belange interessieren. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Willensabgabe erworben werden.

Gegen die Aufnahme in den Verein kann durch die Mitglieder bei berechtigten Gründen Einspruch erhoben werden.

Die Vorstandschaft prüft die Einwände und entscheidet über eine Aufnahme. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft kann beendet werden,

1. durch Austritt, welcher durch schriftliche Kündigung mindestens sechs Wochen vor Jahresende erfolgen muß.
2. durch Ausschluß, wenn ein Mitglied

- den Interessen und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt,
 - seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - durch unehrenhafte Handlung das Ansehen des Vereines schädigt,
3. bei Tod des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es sind Jahresbeiträge zu entrichten, die Beitragshöhe wird durch den Vorstand festgesetzt und muß von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Eine Familienmitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag ist möglich. Jugendliche bis zu einem Alter von 16 Jahren werden beitragsfrei geführt.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Traktor-Clubs vom Höcherberg setzt sich wie folgt zusammen:

1. der erste Vorsitzende
2. der zweite Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer
5. Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Diese Ehrenämter werden immer für zwei Jahre vergeben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 7 Neuwahlen des Vorstandes

Neuwahlen erfolgen durch eine Mitgliederversammlung, die Einladung hierzu hat schriftlich zu erfolgen.

Vor jeder Vorstands-Neuwahl werden von der Versammlung zwei Kassenprüfer gewählt, welche die Rechnungslegung sachlich und rechnerisch prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung berichten.

Werden durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen festgestellt, so ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen, erst dann können Neuwahlen vorgenommen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen bereits mindestens ein Jahr dem Verein angehören.

Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Ämter gleichzeitig ausüben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung hierfür hat mindestens 21 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingehen.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Auf die erleichterte Beschlußfähigkeit ist bei der Einladung hinzuweisen.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

Zu Beginn der Tagesordnung erstattet der Schriftführer einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr mit allen wichtigen Vorkommnissen im Verein und dem letzten Sitzungsprotokoll.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Versammlung ein neues Protokoll zu erstellen. Darin werden alle wichtigen Anträge, Abstimmungen mit Ergebnissen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich festgehalten.

Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Satzungsänderung

Anträge für eine Satzungsänderung werden vom Vorstand geprüft und auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern bereits mit der Einladung mitgeteilt werden. Eine Satzungsänderung ist beschlossen, wenn zwei Drittel der Versammlung für die Änderung stimmen.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit

von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bexbach, den 18.01.2003

Unterzeichnende Mitglieder der Niederschrift „Gründungsversammlung“

1, Gerum Martin

2, Hau Udo

3, Hans Michael

4, Keil Udo

5, Schmeiser Karheinz

6, Schneider Josef

7, Weis Alois

Hemm Thomas